
Antrag

der AfD-Fraktion

Antifa-Bewegung zerschlagen: Finanzierer offenlegen – Zellen verbieten – Symbolik untersagen

Das Abgeordnetenhaus stellt fest:

1. Unter der Selbstbezeichnung „Antifa“ treten in Berlin wie bundesweit politkriminelle, gewaltorientierte Gruppen in Erscheinung, deren Handeln über die Bekämpfung politischer Gegner hinaus auf die Einschüchterung der Bevölkerung, die Nötigung staatlicher Stellen und die Destabilisierung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie die Verzerrung der ungestörten demokratischen Meinungsbildung zielen.
2. Diese Gruppierungen verfügen über Netzwerke, arbeiten aber arbeitsteilig: konspirative Mobilisierung, koordiniert angelegte Kampagnen und ideologische Bildungswerke, eigene Infrastruktur (Logistik, Unterkünfte/Safehouses, Rechtshilfe, Kommunikations- und Finanzierungsstrukturen), wie sie sich auch bei international als Terrororganisationen verfolgten Gruppen (z.B. IS) finden. Das Muster wiederkehrender Taktiken, identischer Zielkategorien (u.a. Mandatsträger, Behörden, Parteibüros, kritische Infrastruktur) und angepaßter Operationslogistik belegt überregionale Verknüpfungen und Koordinierungen jenseits bloßer Spontanaktionen.
3. Schwerwiegende Tathandlungen sind dokumentiert, darunter u. a. Brandanschläge auf kritische Infrastruktur, gezielte körperliche Angriffe auf Mandats- und Funktionsträger, Bedrohungs-/„Feindeslisten“ sowie Anleitungen zur Begehung von Anschlägen. Diese Delikte überschreiten in ihrer Zielrichtung und Qualität die Schwelle einfacher Kriminalität und sind nach Maßgabe von § 129a StGB als terroristische Aktionen zu

qualifizieren, sobald die organisatorische Zurechnung zu den beschriebenen Zusammenschlüssen gerichtsfest belegt ist.

4. Eine Unterstützung militanter „Antifa“-Strukturen durch staatlich geförderte Vereine und Initiativen stellt eine schwerwiegende Verletzung der Schutzpflicht des Staates gegenüber der Verfassung und seiner Bürger dar und ist mit sofortiger Wirkung und ausnahmslos zu unterbinden. Projekte oder Träger, die Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung befürworten, vorbereiten oder verherrlichen, dürfen keine Zuwendungen aus Landesprogrammen oder sonstigen steuerfinanzierten Mitteln erhalten.
5. Der demokratische Wettbewerb und die freie Ausübung politischer Betätigung sind durch das Vorgehen der Antifa in ihrem Bestand bedroht. Damit ist der Tatbestand des terroristischen Angriffs auf Verfassungsorgane und Teile der Bevölkerung offenkundig erfüllt. Der Staat ist als wehrhafte Demokratie verpflichtet, präventiv wie repressiv konsequent zu handeln. Linksextremismus und der damit verbundene militante selbsterklärte Antifaschismus müssen mit derselben Entschlossenheit und Konsequenz bekämpft werden wie jede andere Form des militant-terroristischen Extremismus. Politisch motivierte Gewalt darf unter keinen Umständen als legitimes Mittel der Auseinandersetzung akzeptiert werden.

Der Senat wird aufgefordert:

1. Binnen 90 Tagen gemeinsam mit Finanzverwaltung, FIU, LKA/BKA, und Generalstaatsanwaltschaft eine Taskforce einzurichten, die Zentral-Finanzierer, Verteilkreise und Treuhandstrukturen von in Berlin aktiven gewaltorientierten „Antifa“-Zellen identifiziert, Konten/Krypto-Wallets sperrt und Vermögensabschöpfung betreibt,
2. Bei sämtlichen in Berlin tätigen eingetragenen Vereinen und Initiativen, die sich auf den vorgeblichen „Antifaschismus“ berufen, tatsächlich jedoch Gewalt und Einschüchterung praktizieren, eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen und Aberkennungsverfahren einzuleiten, sofern eine Unterstützung oder Förderung gewaltorientierter Aktivitäten festgestellt wird. Konkret identifizierbare Zusammenschlüsse sind binnen 60 Tagen der Verbotsprüfung nach § 3 VereinsG zuzuführen; liegen die Voraussetzungen vor, ist unverzüglich zu verbieten, einschließlich Vermögenseinziehung,
3. Die Strafverfolgungsbehörden anzuweisen, Strukturen krimineller und/oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129/129a StGB) prioritär aufzuklären, Zellen zu identifizieren und organisatorische Grundlagen (Logistik, Rechtshilfe, Safehouses, Kommunikationsknoten) nachhaltig zu zerschlagen,
4. Innerhalb von 8 Wochen einen Indikatoren basierten Leitfaden zu erstellen (Weisung/Finanzen/Kommunikationsdisziplin/Zweckbindung der Tatmittel), der die Zurechnung dezentraler Netzwerke zu Vereinigungen i.S.d. §§ 129/129a operationalisiert (unter Wahrung der Einzelfallprüfung),

5. Sich auf Bundesebene durch eine Bundesratsinitiative und alle weiteren zu Gebote stehenden Maßnahmen für eine Präzisierung und Erweiterung der §§ 86, 86a StGB einzusetzen, um Kennzeichen, Fahnen-Embleme, Parolen und Zahlencodes etc., gewaltorientierter Antifa-Gruppierungen als Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuchs zu qualifizieren.

Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährig über die Umsetzung zu berichten.

Begründung:

Berlin ist in den vergangenen Jahren zu einem Hotspot systematischer linksextremistisch motivierter Gewalt geworden. Neben wiederkehrenden Angriffen auf Mandats- und Funktionsträger, gezielten Übergriffen auf Polizeikräfte und Sachbeschädigungen an Parteibüros sind insbesondere koordiniert angelegte Attacken auf kritische Infrastruktur zu verzeichnen. Das Gesamtbild weist überregionale Mobilisierungen, arbeitsteilige Vorgehensweisen (Logistik, Rechtshilfe, Kommunikationsknoten) und serienförmige Tatmuster auf, die über spontane Versammlungsdelikte deutlich hinausgehen. Diese Entwicklung begründet ein erhöhtes Gefahren- und Schadenspotenzial für öffentliche Sicherheit, Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen und den freien politischen Wettbewerb in der Hauptstadt. Vor diesem Hintergrund ist ein konsequentes, rechtsstaatlich überprüfbares Vorgehen geboten, das Finanzierung, Organisation und operative Netze aufklärt, unterbindet und – wo die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – strafverfolgt.

Der Rechtsstaat ist verpflichtet, sich gegen jede Form von politisch motivierter Gewalt entschieden zu verteidigen. Dies folgt aus dem Gebot der Wehrhaften Demokratie zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Dies gilt gleichermaßen für Gruppierungen, die Gewalt, Einschüchterung und Angriffe als Mittel politischer Auseinandersetzung einsetzen und sich selbst unter der Bezeichnung „Antifa“ organisieren.

Speziell gewaltorientierte Linksextremisten treten unter der Selbstbezeichnung „Antifaschistische Aktion“ oder kurz „Antifa“ auf und verwenden dabei Kennzeichen, Logos und Flaggen mit entsprechendem Schriftzug. Im Verfassungsschutzbericht des Bundes heißt es hierzu:

„Gewaltorientierte Linksextremisten verstehen Straftaten und Gewalt als legitimen Bestandteil ihres „antifaschistischen Kampfes“. Diesen betrachten sie als das einzig wirksame Mittel gegen von ihnen selbst definierte „Faschisten“. Ihr militantes Vorgehen reicht dabei von „Outings“ über Bedrohungen, Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum, Brandstiftungen an Fahrzeugen oder Trefforten bis hin zu körperlichen Angriffen. Linksextremisten wollen damit nicht nur ihrem konkreten Opfer schaden, sondern durch regelmäßige Gewaltanwendung oder -androhung in der „rechten“ und rechtsextremistischen Szene ein stetes Gefühl von Unsicherheit und Angst erzeugen. Sie wollen ihre Gegner aus der Öffentlichkeit verdrängen und von der Bekundung ihnen unliebsamer Meinungen oder politischer Positionen abhalten. Ihr gewaltsames Vorgehen rechtfertigen sie mit einer angeblichen Untätigkeit staatlicher Organe bei der Bekämpfung von „Rassisten“ und „Faschisten“. Zugleich sprechen sie dem Staat die Legitimität zur Bekämpfung von „Faschismus“ grundsätzlich ab, da dieser selbst „faschistisch durchsetzt“ sei. [...] Der „antifaschistische Kampf“ von Linksextremisten richtet sich nicht nur gegen Rechtsextremisten, sondern gegen alle Personen oder Institutionen, die

der eigenen Weltsicht nach als „faschistisch“ angesehen werden. [...] Für gewaltorientierte Linksextremisten gelten auch schwerste Angriffe auf Menschen im „antifaschistischen Kampf“ als legitim und erforderlich. [...]“¹

Die Begriffe Linksextremismus und Antifa sind somit untrennbar miteinander verknüpft.

Die linksextremistische Internetplattform „de.indymedia“ spielt im „antifaschistischen Kampf“ eine entscheidende Rolle und unterliegt laut Bundesregierung einem sicherheitsbehördlichen Monitoring und wird als gesicherte linksextremistische Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Über ein Eingabeformular könnten Beiträge anonym und ohne den Zwang zur Registrierung in Echtzeit und ohne vorherige Kontrolle der Inhalte beziehungsweise ohne vorherige Filterung veröffentlicht werden, darunter Tutorials zum Bau von Zeitzündern für Brandsätze oder jüngst die Veröffentlichung von Adressen von politischen Gegnern.²

In einem Internetbeitrag auf „de.indymedia“ bekennt sich eine anonyme und nach eigenen Angaben „antifaschistische“ Gruppe dazu, das Feuer in einem Jagdschloss der Familie von Thurn und Taxis im Landkreis Regensburg gelegt zu haben. Die Polizei ist bei der Prüfung des Bekennerschreibens.³

Auch in Berlin treten solche Strukturen regelmäßig in Erscheinung. Sie verfügen über hohe Mobilisierungsfähigkeiten, sind teils überregional vernetzt und beteiligen sich immer wieder an gewalttätigen Aktionen gegen Polizeibeamte, politische Gegner, öffentliche Einrichtungen und kritische Infrastrukturen. Der Brandanschlag auf zwei Strommasten im Berliner Ortsteil Johannesthal mit 50.000 Betroffenen lässt sich der linksextremen antifaschistischen Szene zuordnen.

Jüngere Rechtsprechung hat zudem klargestellt, dass Akteure des sogenannten „Antifaschismus“, die Gewalt systematisch vorbereiten und verüben, als kriminelle Vereinigung im Sinne der §§ 129 ff. StGB eingestuft werden können. Das Oberlandesgericht Dresden stellte dies im Jahr 2023 am Beispiel der sogenannten „Hammerbande“ fest. Der Bundesgerichtshof bestätigte diese Entscheidung im Jahr 2025. Der Rechtsstaat verfügt somit bereits über Instrumente – insbesondere die §§ 129 ff. StGB, das Vereinsgesetz und den § 86a StGB – um gegen gewaltorientierte und gewalttätige Antifa-Strukturen vorzugehen. Diese Instrumente müssen konsequent und lückenlos angewandt und gegebenenfalls angepasst werden.

Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert der Tatbestand der terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) keine starre hierarchische Kommandostruktur. Maßgeblich ist vielmehr, dass sich Personen auf Dauer zusammenschließen, um durch die Begehung bestimmter Katalogstraftaten – etwa Brandstiftung, Sprengstoffdelikte oder schwere Körperverletzungen – staatliche Stellen zu nötigen, die Bevölkerung einzuschüchtern oder die Grundstrukturen des Staates zu beseitigen. Der BGH hat dabei klargestellt, dass auch dezentral organisierte, arbeitsteilig agierende Netzwerke unter diese Vorschrift fallen können, sofern eine

¹ Bundesministerium des Inneren, Verfassungsschutzbericht 2024, Seite 143 ff.

² <https://www.welt.de/politik/deutschland/article68e8bdbcd212ab5081d57100/hamburg-linksextremes-portal-veroeffentlicht-adressen-von-afd-politikern-meine-frau-hat-richtig-angst.html>

³ <https://www.welt.de/vermishtes/article68e8eba1310b2a8e3e972476/thurn-und-taxis-antifa-reklamiert-brand-anschlag-auf-jagdschloss-fuer-sich-polizei-prueft-bekennerschreiben.html>

funktionale Gesamtorganisation besteht, die durch gemeinsame Zielausrichtung, Kommunikationswege und Ressourcenbindung erkennbar ist.

In diesem Rahmen können auch sogenannte „rhizomatische“ Bewegungen, die sich – wie bei der „Antifa“ oder dem „Islamischen Staat“ beobachtet – aus autonomen Zellen mit abgestimmter Taktik und gemeinsamer Ideologie zusammensetzen, die Voraussetzungen einer terroristischen Vereinigung erfüllen, wenn sich Finanzströme, Kommunikationsstrukturen und strategische Zielauswahl in einem konsistenten, fortdauernden Handlungsmuster nachweisen lassen.

Die Strafverfolgung hat daher nicht die formale Vereinsstruktur, sondern die faktische Funktionsweise solcher Netzwerke zum Maßstab zu nehmen.

Zudem ist der Verfassungsschutz verpflichtet, seine Ressourcen auf die Beobachtung und Analyse linksextremistischer Antifa-Strukturen zu konzentrieren. Die von ihm gewonnenen Erkenntnisse sollen gezielt in die Vorbereitung von Vereinsverbotsverfahren sowie in die gerichtsfeste Dokumentation extremistischer Bestrebungen einfließen.

Besorgniserregend ist zudem, wenn sich in Berlin einzelne „zivilgesellschaftliche“ Initiativen, die ihre Tätigkeit als „antifaschistisch“ bezeichnen, um öffentliche Fördergelder oder sonstige steuerfinanzierte Mitteln bemühen. Eine solche Förderung untergräbt die Glaubwürdigkeit staatlicher Extremismusbekämpfung und sendet ein falsches politisches Signal. Staatliche Fördermittel dürfen nicht an Initiativen und Organisationen fließen, die Gewalt relativieren, verharmlosen oder durch ideologische Nähe zu gewaltorientierten Strukturen legitimieren.

Ermittlungsberichte der letzten Jahre weisen darauf hin, dass gewaltorientierte linksextreme Zusammenschlüsse unter dem Label „Antifa“ über eigene Unterstützungs- und Finanzierungsmechanismen verfügen. Hierzu zählen etwa Spendenkreisläufe über formal gemeinnützige Vereine, Crowdfunding-Plattformen, anonyme Kryptowährungstransfers sowie wechselseitige Rechtshilfe- und Solidaritätsfonds, die zur Deckung von Straf- und Prozesskosten oder zur Logistik politisch motivierter Aktionen eingesetzt werden.

Diese dauerhafte materielle Infrastruktur ermöglicht es den Gruppierungen, Kampagnen- und Aktionsfähigkeit unabhängig von spontaner Massenmobilisierung aufrechtzuerhalten. Wiederkehrende Muster – etwa identische Reise-, Kommunikations- und Beschaffungswege – lassen auf eine organisierte Ressourcensteuerung schließen, die eine rechtliche Zuordnung zu den §§ 129 ff. StGB ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist ein konsequentes „Follow-the-Money“-Vorgehen geboten: Nur die Aufklärung von Finanzströmen, Mitteldistribution und materieller Logistik kann gerichtsfest belegen, ob und in welchem Umfang strukturierte Netzwerke mit terroristischer Zielrichtung bestehen. Die finanzielle Infrastruktur bildet damit das verbindende Element zwischen ideologischer Motivation und konkreter Tatbegehung.

Die beschriebenen Gewalthandlungen richten sich nicht mehr nur gegen einzelne politische Gegner, sondern zielen in ihrer Wirkung auf eine systematische Einschüchterung demokratischer Akteure und eine Destabilisierung staatlicher Strukturen. Angriffe auf kritische Infrastrukturen, auf Parteibüros, Polizeieinrichtungen und Mandatsträger sind geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit des Staates zu untergraben.

Unter dem Gesichtspunkt des § 129a Abs. 1 Nr. 1–3 StGB erfüllt eine solche Vorgehensweise die Merkmale einer terroristischen Zielrichtung, sobald die Gewalt bewusst eingesetzt wird, um die Bevölkerung einzuschüchtern oder staatliche Organe in ihrem Handeln zu beeinflussen. Diese Zielsetzung kann – wie der Bundesgerichtshof betont – auch bei dezentralen Gruppierungen gegeben sein, sofern eine erkennbare Strategie oder Kampagnenlogik besteht, die auf eine nachhaltige Schwächung demokratischer Institutionen ausgerichtet ist.

Die wiederholte Kombination aus ideologischer Feindbilddefinition, koordinierter Aktionsplanung und Angriffen auf Repräsentanten des Staates zeigt, dass es sich hierbei nicht mehr um gewöhnliche Ordnungs- oder Eigentumsdelikte handelt. Vielmehr liegt ein gezielter Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung vor, der die Schwelle vom Extremismus zum terroristischen Vorgehen überschreiten kann.

Ein Blick ins Ausland zeigt, dass andere Staaten weitaus entschlossener auf dieses Phänomen reagieren. In den USA wurde die Antifa vor Kurzem als „bedeutende terroristische Organisation“ eingestuft.⁴ Ungarn drängt auf ein EU-weites Vorgehen gegen kriminelle Gewaltnetzwerke, die unter dem Oberbegriff Antifa agieren und hat mehrere Antifa-Gruppen zu terroristischen Organisationen erklärt.⁵ Und auch im niederländischen Parlament wurde ein entsprechender Antrag angenommen, um ein Verbot der Antifa auf rechtlicher Grundlage zu ermöglichen.⁶

Berlin darf nicht länger bei der strafrechtlichen Verfolgung des militanten Linksextremismus hinter diesen internationalen Entwicklungen zurückstehen – die Zerschlagung des Antifa-Gewaltnetzwerks ist dringend notwendig.

Berlin, 16. Oktober 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt Weiß
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

⁴ <https://www.zdfheute.de/politik/ausland/usa-trump-antifa-terrorgruppe-100.html>

⁵ <https://www.spiegel.de/ausland/ungarn-viktor-orban-laesst-antifa-als-terrororganisation-einstufen-a-4ace7ae2-90c8-4c44-af54-c7230513c455>

⁶ <https://www.spiegel.de/ausland/niederlande-parlament-stimmt-nach-vorstoss-von-donald-trump-fuer-antifa-verbot-a-3f4c9a22-e741-446d-840c-267776acfbbc>